

**Stellungnahme zum Gesetz
über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**
(*Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG NRW*)

Mit den durch die Verabschiedung des TVgG verfolgten gesellschaftspolitischen Zielen können sich die nordrhein-westfälischen Hochschulen ausdrücklich identifizieren. Die Einbeziehung beispielsweise sozialer oder ökologischer Kriterien in die öffentliche Auftragsvergabe bleibt daher grundsätzlich zu begrüßen. Hochschuleitig wurden seit dem interne Verfahrensregelungen sowie relevante Prozessabläufe an die neuen Vergabegrundsätze angepasst, um eine ziel- und rechtskonforme Handhabung zu gewährleisten. Nach hochschulübergreifender Auswertung erster Erfahrungen in seiner praktischen Anwendung sehen wir jedoch Nachbesserungsbedarf an dem seit dem 1. Mai gültigen Regelungswerk. Hierzu sowie mit Blick auf die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen erlauben wir uns nachfolgende Hinweise:

1) Eingrenzung des Anwendungsbereichs

Von dem sachlichen Anwendungsbereich sollten Aufträge unter einem Wert von 500 € explizit ausgenommen werden. Darunter stehen Auftragsvolumen und der mit den neuen gesetzlichen Anforderungen deutlich gestiegene administrativer Aufwand in keinem ausgewogenen Verhältnis. Zwar liegt eine Rechtsauskunft des Wirtschaftsministeriums vor, nach der das Tariftreue- und Vergabegesetz bei Lieferungen und Dienstleistungen bis zu der genannten Höhe nicht greife, da diese gem. § 3 Abs. 6 VOL/A ohne Vergabeverfahren beauftragt werden. Im Sinne einer praktikablen, rechtssicheren Beschaffungsorganisation jedoch sollte § 2 TVgG entsprechend konkretisiert bzw. angepasst werden.

2) Überprüfung der Schwellenwertregelungen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind Komplexität und Bürokratiepflichten bei der öffentlichen Auftragsvergabe – aus unserer Sicht zwar grundsätzlich begründet – substantiell angestiegen. Mit den umfangreichen Durchführungsbestimmungen, insbesondere den nun geltenden Prüf- und Kontrollpflichten, steigt der Zeitbedarf für einzelne Beschaffungsvorgänge spürbar an. Dies beeinträchtigt den inneren Dienstbetrieb nicht unerheblich. Gerade an großen Universitäten wird eine Vielzahl von Aufträgen bislang dezentral durch etliche wissenschaftliche Einrichtungen selbständig vergeben. Die hochschulindividuellen Wertgrenzen für derartige dezentrale Beschaffungen liegen vielfach zwischen 5.000 € und 10.000 €. Solche zusätzlichen Belastungen sollten in Bezug auf den Auftragswert sachgerecht gegen die Einbeziehung der neuen Zuschlagskriterien abgewogen und somit die derzeitigen Schwellenwertregelungen nochmals hinterfragt werden. Abgesehen von den Vorgaben zur Tariftreue und zum vergabespezifischen Mindestlohn als Kernelemente für die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen regen wir an, weitere Kriterien erst bei deutlich höheren Auftragsvolumina Anwendung finden zu lassen.

3) Kostenausgleichsregelung auch für Hochschulen

In § 21 Abs. 4 Nr. 5 hat der Gesetzgeber den zusätzlichen Mehraufwand für den kommunalen Bereich grundsätzlich anerkannt und einen entsprechenden Kostenausgleich vorgesehen. Eine analoge Regelung sollte auch für den Hochschulbereich erlassen werden. Regel-

mäßig werden zusätzliche Aufgaben oder finanzielle Belastungen für Universitäten und Fachhochschulen nicht oder nicht vollumfänglich durch das Land kompensiert. Diese seit Jahren gewachsene Unterfinanzierung geht zwangsläufig zu Lasten der Kernaufgaben in Lehre und Forschung. Gerade vor dem Hintergrund des doppelten Abiturjahrgangs 2013 und der damit einhergehenden Studienplatznachfrage werden erhebliche Ressourcen benötigt, um weiterhin adäquate Studienbedingungen gewährleisten zu können. Folgekosten des neuen Tariftreue- und Vergabegesetzes können daher unmöglich aus den Hochschulbudgets gedeckt werden.

4) Ausnahmeregelungen

Gerade Hochschulen benötigen teilweise sehr spezifische, für den wissenschaftlichen Betrieb jedoch unentbehrliche Produkte, beispielsweise Forschungsinfrastruktur oder Laborverbrauchsmaterialien. Um eine hinreichende Versorgung hiermit weiterhin zu gewährleisten, sollten Ausnahmeregelungen für den Fall vorgesehen werden, dass nachweislich kein geeigneter Anbieter alle relevanten Zuschlagskriterien erfüllt.

5) Administrierbarkeit der Vergabe verbessern und weitere Bürokratisierung durch ergänzende Rechtsverordnungen vermeiden

Umfang und Komplexität der neuen Vergabegrundsätze stellen Hochschulverwaltungen sowie dezentrale Beschaffungsstellen organisatorisch, aber vor allem personell vor deutliche Herausforderungen. Der bereits oben erwähnte wachsende Zeitbedarf für einzelne Beschaffungsvorgänge bewirkt letztendlich höhere Arbeitsvolumina. Entsprechend steigt der Personalbedarf an. Eine schrittweise Einführung zusätzlicher Vergabekriterien hätte ermöglicht, die weiterhin notwendigen Prozessänderungen sukzessive vorzunehmen. Um doch noch eine bessere Administrierbarkeit zu gewährleisten, möchten wir anregen, auch den zeitlichen Anwendungsbereich einzelner Normen zu überdenken. Dies würde sicherlich auch die Akzeptanz des TVgG und des damit einhergehenden Kulturwandels in der öffentlichen Auftragsvergabe auf der Bieterseite spürbar erhöhen. Noch mit dem Konjunkturpaket II wurden Auftragsvergaben der öffentlichen Hand gezielt beschleunigt, damit gerade kleine und mittlere Unternehmen schnell in den Genuss dieser Aufträge kamen. Der administrative Aufwand auf Seiten der Firmen sollte dabei bewusst sehr klein gehalten werden.

Zur Konkretisierung der neuen Vergabegrundsätze enthält der Gesetzestext Verordnungsermächtigungen. Hinsichtlich deren Ausgestaltung möchten wir mahnen, von weiteren, restriktiven Verfahrensanforderungen abzusehen. Bereits jetzt bedeuten die hochkomplexen Durchführungsbestimmungen Hochschulverwaltungen einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand. Für Hochschulen, die teilweise auch Zuwendungen aus anderen Bundesländern erhalten, kommt erschwerend hinzu, dass sie bei der Verausgabung dieser Mittel die vergaberechtlichen Bestimmungen dieser Bundesländer zwingend zu beachten haben. Die Heterogenität der länderspezifischen Regelwerke verkompliziert die Auftragsvergabe in solchen Fällen erheblich.